

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-81/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen
 Datum: 04.02.2025
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung X
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe – Beteiligung Nachbargemeinden am Entwurf

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

 Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

 Amtsleiter

 Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AISrE	1						
SVV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-30-81/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, dass die Belange der Stadt Brück durch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ und durch den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Stadtverordnete weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung**Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 die Änderung des Geltungsbereiches und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Ebenfalls wurde die Veröffentlichung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ beschlossen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ und der Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung wurden gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (L-30-24/24, L-30-25/24). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Der geplante Solarpark ist ca. 118,5 ha groß, wobei hiervon ca. 91,6 ha mit Solarmodulen belegt und ca. 18,9 ha als Wiesenflächen (Ausgleichsflächen) angelegt werden. Die Leitungstrasse der durch das Plangebiet verlaufenden Ferngasleitung umfasst 1 ha der v. g. Wiesenflächen. Zusätzlich werden 4,5 ha als Streuobstwiesen und 1,3 ha als Hecken angelegt. Auf die bestehenden und geplanten Feldwirtschaftswege entfallen weitere 2,2 ha.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Linthe und liegt südwestlich des Siedlungskörpers von Linthe, entlang der Bundesautobahn 9, auf einer Acker- und Grünlandfläche. Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Linthe aus kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt. Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, der fortgeschrittenen Detailplanung und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde der ursprüngliche Geltungsbereich von ca. 118 ha auf ca. 118,5 ha vergrößert. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird ersetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe stellt den gesamten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Linthe sowie entlang der Feldwirtschaftswege linienhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M L1-3) dar. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan eine das Plangebiet querende Hauptversorgungsleitung Gas dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert und eine Sonderbaufläche für Photovoltaik darstellen.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- Anpassung des Geltungsbereiches
- Optimierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf Grundlage des Ergebnisses der frühzeitigen Beteiligung
- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes
- Aufnahme von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes
- Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens und Blendgutachtens

Mit Bescheid vom 17.12.2024 hat die Untere Wasserbehörde (Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Befreiung von dem Verbot des § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe (WSG-VO Linthe) erteilt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht, der Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet einer Photovoltaikanlage und Bescheid über die Befreiung von dem Verbot des § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe (WSG-VO Linthe) und der gutachterlichen Stellungnahme zur Blendwirkung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025** auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit zugehöriger Begründung, dem Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls im genannten Zeitraum unter dem angegebenen Pfad bereitgehalten.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Entwürfe zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag 09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden hat die Stadt Brück gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe.

Planerische Auswirkungen auf die Stadt Brück sind durch den Entwurf nicht festzustellen.